



Datenschutz kurz erklärt

Diese Unterlagen basiert auf den Inhalten des eLearning-Kurses "Datenschutz", welche von der Aufsichtsstelle Datenschutz erarbeitet wurden.

28. 4. 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzgebung Kanton Basel-Landschaft.....	3
1.1. Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und zugehörige Verordnung (IDV).....	3
2. Grundbegriffe des Datenschutzes	6
2.1. Was ist Datenschutz?	6
2.2. Personendaten.....	6
2.3. Bearbeiten von Personendaten.....	10
3. Grundsätze des Datenschutzes.....	11
3.1. Fünf Grundsätze	11
3.2. Grundsatz der Legalität.....	11
3.3. Grundsatz von Treu und Glauben	12
3.4. Grundsatz der Verhältnismässigkeit.....	13
3.5. Grundsatz der Zweckbindung	15
3.6. Grundsatz der Daten-Richtigkeit	16
4. Wichtige Datenschutzregeln des IDG.....	18
4.1. Verantwortung für den Datenschutz.....	18
4.2. Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten	19
4.3. Bekanntgabe von Personendaten	20
4.4. Aufsichtsstelle Datenschutz: Stellung und Aufgaben.....	22
4.5. Wo sind Informationen zum Thema Datenschutz verfügbar?	23
4.5. Strafbestimmungen.....	24
5. Testfragen – Datenschutz.....	26
5.1. Gesetzgebung Basel-Landschaft	26
5.2. Grundbegriffe des Datenschutzes.....	27
5.3. Grundsätze des Datenschutzes	28
5.4. Wichtige Datenschutzregeln des IDG.....	31
5.5. Aufsichtsstelle Datenschutz: Stellung und Aufgaben.....	33
5.7. Strafbestimmungen.....	34
6. Antworten zu den Übungen in den Kapiteln 1. bis 3.....	35
7. Antworten zu den Testfragen.....	37
7.1. Gesetzgebung Basel-Landschaft	37
7.2. Grundbegriffe des Datenschutzes.....	38
7.3. Grundsätze des Datenschutzes	39
7.4. Wichtige Datenschutzregeln des IDG.....	42
7.5. Aufsichtsstelle Datenschutz: Stellung und Aufgaben.....	44
7.7. Strafbestimmungen.....	45

1. Gesetzgebung Kanton Basel-Landschaft

1.1. Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und zugehörige Verordnung (IDV)

IDG

Am 1. Januar 2013 ist im Kanton Basel-Landschaft das **Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)** zusammen mit seiner Verordnung (IDV) in Kraft getreten.

Es regelt allgemein, wie öffentliche Organe mit Informationen umzugehen haben. Daneben enthält es besondere Regelungen für den Umgang mit Personendaten. Beispiele für solche Regelungen sind:

- Für Bearbeitungen von Personendaten gilt das Gebot der Zweckbindung (§ 11 IDG). Es bedeutet, dass Personendaten grundsätzlich nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind. Beispielsweise ist es unzulässig, die im Zusammenhang mit einer Initiative erhobenen Adressen zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.
- Nach § 24 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten, welche ein öffentliches Organ bearbeitet. Dieser Zugang wird grundsätzlich schriftlich gewährt (§ 32 IDG) und ist in allen Fällen kostenlos (§ 34 Absatz 2 IDG).

Geltungsbereich des IDG

Das IDG gilt für alle **öffentlichen Organe des Kantons Basel-Landschaft**, d.h. für:

1. die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (z.B. die Fachstelle Aktenführung des Staatsarchiv oder der Rechtsdienst der kantonalen Steuerverwaltung, aber auch die Einwohnerkontrolle einer Gemeindeverwaltung),
2. die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (z.B. die basellandschaftliche Gebäudeversicherung) und
3. Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist (z.B. Spitex-Organisationen oder private Schulen mit Leistungsauftrag).

Für "normale" Private, d.h. Private ohne Leistungsauftrag, gilt nicht das IDG, sondern das Bundesgesetz über den Datenschutz. Beispielsweise gelten für die Bearbeitungen von

Personendaten durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen die Regeln des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

In bestimmten Fällen ist das IDG auf das Handeln öffentlicher Organe nicht anwendbar.

1. Wenn ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, fällt es unter das Bundesgesetz über den Datenschutz und nicht unter das IDG (z.B. die basellandschaftliche Kantonbank im Wettbewerb zu anderen Banken).
2. In hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege sowie in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht das IDG, sondern das entsprechende Prozessrecht anwendbar. Besonderen Regeln des Prozessrechts gibt es beispielsweise zur Akteneinsicht.

Übung:

In welchen Fällen ist das Informations- und Datenschutzgesetz IDG nicht anwendbar?

- a) Die Kantonbank macht auf ihrer Webseite Werbung für besonders sichere Maestro-Karten.
- b) Der Personaldienst der Sicherheitsdirektion führt die Personaldossiers der Mitarbeitenden der Direktion.
- c) Im Verfahren vor Zivilgericht werden Protokolle der Zeugeneinvernahmen erstellt.
- d) Im Baubewilligungsverfahren wird eine Einsprache als unbegründet abgewiesen.
- e) Die kantonale Verwaltung macht die Namen der Eigentümer von Parzellen über Internet öffentlich zugänglich.

Zum Aufbau und Inhalt des IDG

Folgende Aspekte des Datenschutzes im IDG sind in den in Klammern angegebenen Paragraphen geregelt:

Gegenstand und Zweck des IDG (§ 1 IDG)

Geltungsbereich (§ 2 IDG)

Begriffe (§ 3 IDG)

Verantwortung für den Umgang mit Informationen (§§ 6 und 7 IDG)

Informationssicherheit (§ 8 IDG)

Notwendige Rechtsgrundlagen für Bearbeitungen von Personendaten (§ 9 Absätze 1 und 2 IDG)

Grundsatz der Verhältnismässigkeit (§ 9 Absatz 3 IDG)

Grundsatz von Treu und Glauben (§ 9 Absatz 3 IDG)

Grundsatz der Datenrichtigkeit (§ 10 IDG)

Grundsatz der Zweckbindung (§ 11 IDG)

Vorabkontrolle (§ 12 IDG)

Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 13 IDG)

Erkennbarkeit der Datenbeschaffung (§ 14 IDG)

Vernichtung von Personendaten (§ 15 IDG)

Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Personendaten (§§ 18 - 21 IDG)

Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten (§ 22 IDG)

Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten (§ 24 IDG)

Schutz der eigenen Personendaten (§ 25 IDG)

Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten (§ 26 IDG)

Kantonale Aufsichtsstelle (§§ 35 - 47 IDG)

Strafbestimmungen (§ 49 IDG)

2. Grundbegriffe des Datenschutzes

2.1. Was ist Datenschutz?

Was bedeutet Datenschutz?

Datenschutz regelt den Umgang mit Personendaten. Er ist eng verbunden mit dem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Dieses besagt, dass jede Person selbst bestimmen darf, wer welche Informationen über sie erhält.

Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe sind Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Denn die Bürgerinnen und Bürger haben in aller Regel keine Wahl, sondern sind verpflichtet, ihre Daten öffentlichen Organen bekanntzugeben. Aus dieser Verpflichtung der betroffenen Bürger zur Bekanntgabe ergibt sich eine erhöhte Sorgfaltspflicht der öffentlichen Organe: Sie müssen mit den anvertrauten Personendaten sorgfältig umgehen und dürfen diese nur zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwenden.

Risiken

Durch korrekten Umgang mit den ihnen anvertrauten Personendaten erfüllen öffentliche Organe nicht nur ihre Pflicht gegenüber den Betroffenen und den gesetzlichen Vorschriften. Vielmehr können sie dadurch unter anderem die folgenden eigenen **Risiken vermindern** bzw. ganz ausschalten:

- das Risiko des Vertrauensverlusts der Bürger gegenüber den öffentlichen Organen,
- das Risiko des Imageschadens für öffentliche Organe bzw. für die Gemeinde oder den Kanton und
- das Risiko der Staatshaftung (Kanton oder Gemeinde) bei Schäden aufgrund rechtswidriger Datenbearbeitungen.

2.2. Personendaten

Was sind Personendaten?

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine **bestimmte oder bestimmbare Person** beziehen. Als Person kommt dabei sowohl eine natürliche Person (z.B. Frau F von der Amtsstelle A) als auch eine juristische Person (das Unternehmen X) in Frage.

Eine Person ist **bestimmt**, wenn sich aus den Angaben selbst ergibt, dass es sich um diese ganz bestimmte Person handelt (z.B. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum).

Aber wann ist eine Person aufgrund von Angaben "**bestimmbar**"? Sie ist es dann, wenn aufgrund der Kombination verschiedener Informationen bestimmt werden kann, auf welche Person sich die Angaben beziehen. Wenn beispielsweise ein Arzt bei der Meldung bestimmter Infektionskrankheiten dem Bundesamt für Gesundheit die Initialen und den Wohnort (PLZ) der infizierten Person angeben muss, dann gibt er Personendaten bekannt. Denn oft - vor allem im Fall von kleinen Gemeinden - ist es problemlos möglich, die betroffenen Personen aufgrund dieser Angaben zu bestimmen.

Sachdaten, anonymisierte und pseudonymisierte Daten

Die Datenschutzregeln des IDG sind nur dann anwendbar, wenn ein öffentliches Organ Personendaten bearbeitet. Es ist deshalb wichtig zu wissen, wo die Grenze verläuft zwischen Personendaten einerseits und denjenigen Angaben andererseits, welche keine Personendaten darstellen.

Als **Sachdaten** werden alle Angaben bezeichnet, aus welchen sich kein Bezug zu Personen herstellen lässt. Beispiele:

- die Fließgeschwindigkeit der Ergolz
- der Schliessplan eines Bürohauses, d.h. die Aufstellung zur Frage, mit welchem Schlüssel welches Schloss geöffnet werden kann

Anonymisierte Daten sind Angaben, bei denen der ursprünglich vorhandene **Personenbezug dauerhaft entfernt** worden ist. Sie sind keine Personendaten mehr, wenn die Re-Identifikation nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. Auf Bearbeitungen solcher Daten sind die Datenschutzregeln des IDG nicht anwendbar.

Beispiel briefliche Stimmabgabe: Nach der Prüfung des Stimmrechtsausweises wird dieser von den zugehörigen Stimmzetteln getrennt. Sobald diese Trennung erfolgt ist, sind die Stimmzettel anonymisiert und das Stimmgeheimnis gewährleistet.

Pseudonymisierte Daten sind dagegen Angaben, bei welchen die **identifizierenden Merkmale zwar entfernt wurden, aber wieder verfügbar gemacht werden können**. Das geschieht häufig so, dass die identifizierenden Angaben im ursprünglichen Datenbestand entfernt und durch einen Code pro Person ersetzt werden. Daneben wird eine Tabelle erstellt, in welcher die Codes und die identifizierenden Merkmale der Personen verzeichnet sind. Auf diese Weise wird z.B. im Bereich der medizinischen Forschung erreicht, dass einerseits statistische Auswertungen ohne

Personenbezug durchgeführt werden. Andererseits können über die erwähnte Tabelle die betroffenen Personen dennoch kontaktiert und um weitere Informationen angefragt werden.

Pseudonymisierte Personendaten bleiben Personendaten, d.h. die Datenschutzregeln des IDG sind anwendbar, wenn ein öffentliches Organ pseudonymisierte Personendaten bearbeitet.

Übung: Welche der folgenden Beschreibungen bezeichnen Personendaten?

- a) Liste von Durchschnittseinkommen pro Altersklasse im Kanton
- b) Liste der meldepflichtigen Tierseuchen
- c) Krankengeschichte
- d) Liste mit Parzellennummern
- e) der Kantonsarzt

Besondere Personendaten

Besondere Personendaten sind diejenigen Personendaten, bei deren Bearbeitung die Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen besonders gross ist. Dazu zählen gemäss § 3 Absatz 4 IDG insbesondere Angaben zu folgenden Themenbereichen:

- religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten;
- Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit;
- Massnahmen der sozialen Hilfe;
- administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Weil die Bearbeitung von besonderen Personendaten besondere Risiken für die betroffenen Personen mit sich bringt, ist dabei besondere Vorsicht geboten. Insbesondere muss der Vertraulichkeit der Daten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Darüber hinaus müssen für die Bearbeitung von besonderen Personendaten besondere rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dafür sind grundsätzlich ausdrückliche Rechtsgrundlagen auf Gesetzesstufe erforderlich. Beispielsweise ergibt sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte ausdrücklich (§ 3 Absatz 4 Buchstabe a), dass die Behörde, welche das Stimmregister führt, wissen muss, welche Personen wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen.

Ebenfalls zu den besonderen Personendaten gehören gemäss § 3 Absatz 4 IDG die so genannten Persönlichkeitsprofile.

Übung:

Welche der folgenden Daten sind besondere Personendaten?

- a) Angabe, dass Sie nur koscheres Essen zu sich nehmen
- b) Angabe betreffend Ihren Wohnort (Name und Adresse)
- c) Verfügung einer Wohngemeinde, wonach Sie Sozialhilfe erhalten
- d) Angaben im Impfausweis

Übung:

Welche Angaben zur Person X sind besondere Personendaten?

Person X

- a) ist verheiratet
- b) ist bei der Firma F angestellt
- c) hat ein jährliches Einkommen von 150'000 Franken
- d) ist HIV-positiv getestet
- e) ist wegen Alkohol am Steuer vorbestraft

Was ist ein Persönlichkeitsprofil?

Das IDG definiert Persönlichkeitsprofile in § 3 Absatz 4 Buchstabe b als Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person ermöglichen. Beispielsweise hat das Bundesgericht im Jahr 2003 entschieden, dass die Angaben im Einbürgerungsverfahren zu Herkunft, Einkommen, Vermögen, Ausbildung, Tätigkeit, Sprachkenntnisse, Familienverhältnisse, Freizeitgestaltung usw. in ihrer Gesamtheit ein Persönlichkeitsprofil ergeben.

Auch die Zusammenstellung verschiedener Angaben, die für sich alleine keine besonderen Personendaten sind, kann einen starken Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Person darstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Angaben über einen längeren Zeitraum zusammengetragen werden und so ein biografisches Bild ergeben. Auch die Zusammenstellung von Angaben zu wichtigen Teilaspekten der Persönlichkeit (z.B. zum Konsumverhalten, zu Leistungen und Verhalten am Arbeitsplatz, graphologische Gutachten oder Eignungstests) sind als Persönlichkeitsprofile zu betrachten.

2.3. Bearbeiten von Personendaten

Bearbeiten von Personendaten

Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten ist sehr weit gefasst, er umfasst sämtliche Aktivitäten betreffend Personendaten. Das IDG nennt als Beispiele das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten.

Dabei ist irrelevant, mit welchen Mitteln und Verfahren (z.B. Papier oder USB-Stick) dies geschieht. Das IDG ist technikneutral, d.h. es ist sowohl anwendbar für Datenbearbeitungen auf Papier als auch für solche mittels IT.

Übung: Bei welchen der folgenden Aktivitäten werden Personendaten bearbeitet?

- a) Beschaffen von Personendaten
- b) Aufbewahren von Personendaten
- c) Verwenden von Personendaten
- d) Umarbeiten von Personendaten
- e) Bekanntgeben von Personendaten
- f) Archivieren von Personendaten
- g) Vernichten von Personendaten

3. Grundsätze des Datenschutzes

3.1. Fünf Grundsätze

Die Grundsätze des Datenschutzes

Das DSG legt die Grundsätze fest, die es bei der Bearbeitung von Personendaten zu beachten gilt. Die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzes sind:

- Legalität, Gesetzmässigkeit des Verwaltungshandelns
- Treu und Glauben
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Daten-Richtigkeit

Von diesen Grundsätzen sind die beiden letztgenannten datenschutz-spezifisch, die anderen gelten dagegen für das gesamte Verwaltungshandeln. Mehr dazu in den Folien zu den einzelnen Grundsätzen.

3.2. Grundsatz der Legalität

Legalität, Gesetzmässigkeit des Verwaltungshandelns

Die Verwaltung kann nicht tun und lassen was sie möchte. Sie darf nur das tun, was ihr von Verfassung und Gesetz vorgegeben wird. Diese Leitlinie für alle öffentlichen Organe heisst Legalitätsprinzip. Durch Einhalten dieses Prinzips wird erstens erreicht, dass das staatliche Handeln für die Bürger voraussehbar ist. Und zweitens bewirkt das Erfordernis der Rechtsgrundlage, dass die Verwaltung gleiche Fälle nach gleichen Vorgaben erledigt (Rechtsgleichheit).

Der Grundsatz ist in den Verfassungen von Bund und Kanton festgeschrieben. Das IDG konkretisiert ihn spezifisch für Bearbeitungen von Personendaten. Dabei legt es je nach bearbeiteten Personendaten unterschiedliche Anforderungen an die Rechtsgrundlagen fest. So ist für die Bearbeitung von Angaben betreffend die Religion eine ausdrückliche Vorschrift auf Gesetzesstufe erforderlich, während bei blossen Adress- oder Geburtsdaten eine Regelung auf Stufe Verordnung genügt.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten

Eine Bearbeitung von bestimmten Personendaten - beispielsweise der Liste der Personen, welche gemäss der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz mit Beiträgen des Kantons Beiträge erhalten haben - entspricht dann dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit (§ 9 Abs. 1 IDG), wenn:

- in einem Gesetz oder in einer Verordnung die Grundlage für die Bearbeitung dieser Personendaten aufgeführt ist, oder
- in einem Gesetz oder in einer Verordnung eine Aufgabe umschrieben ist, zu deren Erfüllung es notwendig ist, diese Personendaten zu bearbeiten.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von besonderen Personendaten

Besondere Personendaten sind besonders heikle Angaben - beispielsweise zu religiösen Ansichten oder zu strafrechtlichen Sanktionen. Bei der Bearbeitung solcher Angaben besteht eine besondere Gefahr für Grundrechtsverletzungen. Deshalb gelten für diese Bearbeitungen gemäss § 9 Absatz 2 IDG strengere Anforderungen an die Rechtsgrundlage. Besondere Personendaten dürfen grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn:

- sich die Zulässigkeit ausdrücklich aus einem Gesetz ergibt, oder
- dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.

3.3. Grundsatz von Treu und Glauben

Grundsatz von Treu und Glauben

Der Inhalt des Grundsatzes von Treu und Glauben ist sehr allgemein: Am ehesten könnte man das Verhalten nach Treu und Glauben beschreiben als "sich anständig und korrekt zu verhalten und insbesondere niemanden zu täuschen".

Die Kantonsverfassung schreibt das Verhalten nach Treu und Glauben in § 4 Absatz 3 für alle Behörden und Personen vor. Wenn die öffentlichen Organe sich an diese Vorgabe halten, dann ist ihr Verhalten für die Bürger vorhersehbar.

Das IDG sagt in § 9 Absatz 3 spezifisch für Bearbeitungen von Personendaten, dass diese nach Treu und Glauben zu erfolgen haben. Im Zusammenhang mit diesen Bearbeitungen liegt die Bedeutung des Grundsatzes in erster Linie darin, dass Datenbearbeitungen transparent - d.h. für die Betroffenen erkennbar - sein müssen.

Grundsatz von Treu und Glauben - Informationspflicht

§ 14 IDG stellt basierend auf dem Grundsatz von Treu und Glauben Regeln auf betreffend die Erkennbarkeit der Beschaffung von Personendaten.

- Für die betroffenen Personen muss im Normalfall erkennbar sein, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden. Ausnahmen dazu gibt es beispielsweise für verdeckte Ermittlungen der Polizei, welche nur ohne Erkennbarkeit durchgeführt werden können.
- Wenn Personendaten systematisch - z.B. mit Fragebogen oder Onlineerfassungen - erhoben werden, müssen dabei Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.
- Wenn ein öffentliches Organ besondere Personendaten beschafft, dann muss es die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung informieren, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

3.4. Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Bedeutung des Grundsatzes

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt für jegliches Handeln staatlicher Organe (§ 4 Absatz 2 der Kantonsverfassung), hat aber im Bereich des Datenschutzes besondere Bedeutung. Das IDG wiederholt deshalb in § 9 Absatz 3 die Gültigkeit des Grundsatzes für Bearbeitungen von Personendaten.

Im Datenschutz betrifft der Verhältnismässigkeitsgrundsatz das Verhältnis zwischen den Zielen einer Bearbeitung von Personendaten einerseits und den bei der Bearbeitung eingesetzten Mitteln, d.h. den bearbeiteten Daten und den verwendeten Bearbeitungsverfahren. Während die Ziele im öffentlichen Interesse sein müssen, haben die bei der Bearbeitung eingesetzten Mittel verhältnismässig zu sein. Das betrifft sowohl die Menge der bearbeiteten Daten (welche Angaben? Angaben über welche Personen?) als auch die Dauer der Aufbewahrung der Daten.

Die eingesetzten Mittel sind dann verhältnismässig, wenn für sie die nachstehenden Aussagen gelten.

- Die Mittel sind **geeignet** zur Verwirklichung des verfolgten Ziels. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten bedeutet dies, dass nur diejenigen Angaben bearbeitet werden dürfen, welche für den Zweck der Bearbeitung geeignet sind. Beispielsweise wäre nicht klar, wozu die Angabe "Beruf des Kindsvaters" bei Eintritt einer Schwangeren in die Geburtsabteilung eines Spitals geeignet wäre. Die Erhebung dieser Angabe wäre daher unverhältnismässig.
- Die Mittel sind **erforderlich** für die Verwirklichung des verfolgten Ziels. Das bedeutet, dass unter mehreren geeigneten Mitteln, das mildeste zu wählen ist: dasjenige, welches aus Sicht der Betroffenen den geringsten Eingriff darstellt. Beispielsweise wäre die Videoüberwachung in der Garderobe eines Sportplatzes zwar u.U. geeignet zur Verhinderung von Diebstahl. Aber die von einer solchen Videoüberwachung aufgezeichneten Videosequenzen wären als heikle Daten zu bezeichnen, da sie die Intimsphäre der Betroffenen betreffen würden. Aus diesem Grund ist nach Mitteln zur Verhinderung des Diebstahls zu suchen, welche aus Sicht der Betroffenen einen weniger starken Eingriff darstellen, beispielsweise das Abschliessen der Garderobekästen.
- Die Mittel stehen in einem **vernünftigen Verhältnis** zum verfolgten Ziel. Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist die staatliche Massnahme wegen Unzumutbarkeit als nicht verhältnismässig zu bezeichnen.

Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Need-to-Know-Prinzip

Das IDG formuliert in § 13 konkrete Vorgaben für die Gestaltung von informationstechnischen Systemen.

Datenvermeidung bedeutet, dass öffentliche Organe in informationstechnischen Systemen wenn immer möglich auf die Bearbeitung von Personendaten verzichten müssen. (Beispiel: Der Zugriff auf eine Webseite mit Informationen der Verwaltung muss ohne die Bearbeitung von Personendaten ermöglicht werden.) Sie dürfen in solchen Systemen deshalb Personendaten nur dann bearbeiten, wenn der Zweck der Bearbeitung dies erfordert.

Mit **Datensparsamkeit** wird die Anforderung bezeichnet, wonach Personendaten nur in dem Mass erhoben werden, wie es für die Verwirklichung der verfolgten Ziele erforderlich ist. Beispiel: Verzicht auf die Angabe von Wohnort und Adresse bei der Anmeldung für einen elektronischen Newsletter (die E-Mail-Adresse genügt).

Das sog. "**Need-to-Know-Prinzip**" ist in § 18 der Verordnung über die Informationssicherheit festgeschrieben. Es verlangt dass jeder Nutzer nur genau die Daten bearbeiten kann, die er zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung benötigt. Im Zusammenhang mit Datenbanken wird dem Need-to-Know-Prinzip dadurch Genüge getan, dass die **Zugriffsberechtigungen für die einzelnen Rollen spezifisch** definiert werden. Die Zugriffsberechtigungen müssen zunächst beim Entwurf von Systemen festgelegt werden. Danach müssen sie während der Lebenszeit des Systems jeweils dem aktuellen Stand der Aufgabenerfüllung angepasst werden. Wenn beispielsweise neue Rollen als Systembenutzer hinzukommen, dann muss für diese Rollen als erstes bestimmt werden, welche Angaben sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Wenn dies nicht geschieht und deshalb beispielsweise alle Nutzer alle in einer Datenbank vorhandenen Daten einsehen können, so stellt dies eine unverhältnismässige und damit auch unrechtmässige Öffnung der Datenbank dar.

Übung:

"In welchen der folgenden Szenarien ist die Datenbearbeitung unverhältnismässig?"

- a) Im Zuge einer Bewerbung als Sachbearbeiterin in der kantonalen Verwaltung werden Sie nach Ihrem eventuellen Kinderwunsch gefragt.
- b) Im kantonalen Personenregister werden die Personendaten für immer aufbewahrt und nie gelöscht.
- c) Auf der Webseite eines öffentlichen Organs werden die Ansprechpersonen mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

3.5. Grundsatz der Zweckbindung

Grundsatz der Zweckbindung

Der Bearbeitungszweck ist eines **der wesentlichen Elemente bei jeder Bearbeitung von Personendaten**. Nicht bloss, weil verschiedene andere Aspekte (wie z.B. die Datenrichtigkeit oder die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Datenbearbeitung) nur anhand des Zwecks geprüft werden können. Vielmehr können Sie als Lesende, an sich selbst testen, dass der Zweck einer Datenbearbeitung gerade für die betroffenen Personen bedeutsam ist.

Beispiel: Jemand fragt Sie nach ihrem monatlichen Nettoeinkommen. Falls Sie die Antwort nicht vollständig verweigern, werden Sie vermutlich zumindest fragen, wozu die fragende Person diese Angabe benötigt.

Weil der Zweck einer Datenbearbeitung so bedeutsam ist, legt das IDG - wie alle Datenschutzgesetze - den Grundsatz der **Zweckbindung** fest (§ 11): Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Anders verhält es sich nur in drei Fällen:

1. Eine gesetzliche Grundlage sieht ausdrücklich eine weitere Verwendung vor.
2. Die betroffene Person willigt im Einzelfall in die weitere Verwendung ein.
3. Die weitere Verwendung ist eine Datenbearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken.

Bearbeitungen zu nicht personenbezogenen Zwecken

Bearbeitungen zu nicht personenbezogenen Zwecken sind in erster Linie Bearbeitungen zu Zwecken der Statistik, Planung, Wissenschaft und Forschung.

Diese Bearbeitungen werden vom IDG bevorzugt behandelt (§ 11 Absatz 2) und zwar aus einem Grund, der tief mit dem Gedanken des Datenschutzes verbunden ist: Aus Bearbeitungen zu nicht personenbezogenen Zwecken ergibt sich **grundsätzlich kein Risiko für die Persönlichkeitsrechte** der betroffenen Personen. Denn aufgrund solcher Bearbeitungen fällt die Verwaltung keine Entscheide in Einzelfällen.

Bearbeitungen zu nicht personenbezogenen Zwecken dürfen unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass die Personendaten anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt und dass aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind (§ 11 Absatz 2 IDG).

3.6. Grundsatz der Daten-Richtigkeit

Grundsatz der Daten-Richtigkeit

Gemäss § 10 IDG müssen Personendaten richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein. Dies ist schon deshalb notwendig, weil richtige Angaben eine Voraussetzung für korrekte Entscheide des öffentlichen Organs sind. Das bedeutet, dass das öffentliche Organ bei der Erhebung und Pflege von Informationsbeständen mit Personendaten sorgfältig vorgehen muss.

Weil die Daten richtig sein müssen, ist das öffentliche Organ verpflichtet, sich über die Richtigkeit der erhobenen Personendaten zu vergewissern. Ob diese Vergewisserungspflicht verletzt wurde, kann im Zusammenhang mit Fällen von Schadenersatzklagen gegen den Kanton oder die

Gemeinde relevant werden. Wenn eine Person aufgrund unrichtiger Daten einen Schaden erlitten hat, kann sich im Prozess die Frage nach der Verletzung einer Sorgfaltspflicht stellen.

Recht auf Berichtigung falscher Personendaten

Falls eine betroffene Person feststellt, dass ein öffentliches Organ unrichtige Personendaten über sie bearbeitet, so kann sie verlangen, dass das öffentliche Organ diese Angaben berichtigt (§ 25 Absatz 1 Buchstabe a IDG). Beispielsweise kann eine Person verlangen, dass ihr im Register unrichtig geschriebener Name korrekt eingetragen wird. Wenn das öffentliche Organ anders als die betroffene Person der Meinung ist, die Personendaten seien richtig, so muss es die Richtigkeit beweisen (§ 25 Absatz 2 IDG).

Je nach Art der Personendaten kann es sein, dass weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit bewiesen werden kann. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Angaben Wertungen menschlichen Verhaltens enthalten. In solchen Fällen kann die betroffene Person verlangen, dass eine Gegendarstellung aufgenommen wird (§ 25 Absatz 3 IDG).

4. Wichtige Datenschutzregeln des IDG

4.1. Verantwortung für den Datenschutz

Wer trägt die Verantwortung für den Datenschutz?

Das öffentliche Organ, welches zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages Informationen bearbeitet, ist **für den korrekten Umgang mit den Informationen** verantwortlich (vgl. § 6 Absatz 1 IDG). Wenn die Informationen auch Personendaten enthalten, dann trägt das öffentliche Organ auch die Verantwortung für den Datenschutz - und nicht etwa die Aufsichtsstelle Datenschutz.

Wenn mehrere öffentliche Organe gemeinsam Daten bearbeiten, dann müssen sie die Verantwortung untereinander regeln (§ 6 Absatz 2 IDG).

Auch wenn das öffentliche Organ eine Datenbearbeitung Dritten überträgt (Outsourcing), bleibt es für die Gesetzmässigkeit der Datenbearbeitungen verantwortlich (§ 7 IDG). Das öffentliche Organ muss insbesondere auch prüfen, ob das beauftragte Unternehmen die Vorgaben betreffend Datensicherheit einhält. In diesem Zusammenhang ist auf eine besondere Schwierigkeit im Zusammenhang mit Cloud Computing hinzuweisen. Wenn ein öffentliches Organ Personendaten in eine "public Cloud" auslagert, dann kann es in aller Regel seine Verantwortung gar nicht mehr wahrnehmen. Beispielsweise kann sich das öffentliche Organ nicht vor Ort ein Bild über Sicherheitsvorkehrungen machen, wenn nicht einmal klar ist, wo die Daten sich genau befinden.

Was bedeutet Verantwortung im Zusammenhang mit Datenbearbeitungen?

Das öffentliche Organ, welches die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt, hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Es muss die **Informationen schützen** vor Verlust, Entwendung sowie unrechtmässiger Bearbeitung und Kenntnisnahme (§ 8 IDG). Zu diesem Zweck muss es die organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, welche der Art der Information angemessen sind.
- Es muss periodisch prüfen, ob die getroffenen Massnahmen noch dem **Stand der Technik** entsprechen (§ 2 Abs. 4 IDV). Daraus kann sich beispielsweise ergeben, dass technische Systeme angepasst werden müssen. So ist im Bereich der Verschlüsselung der WLAN-Kommunikation schon seit längerer Zeit bekannt, dass der Standard WEP unsicher bzw. veraltet ist. Das bedeutet, dass allfällig existierende WEP-Verschlüsselungen durch solche mit WPA2 ersetzt werden müssen (Stand März 2013).

- Es muss **verhindern, dass unbefugte Personen Zugang zu Personendaten erhalten**. Dazu sind zwei Schritte notwendig: Erstens muss bestimmt werden, wer die befugten Personen sind. Dies geschieht häufig über die Definition von Zugriffsberechtigungen. Im zweiten Schritt muss die Vertraulichkeit der Personendaten gegenüber allen anderen - eben den unbefugten - Personen sichergestellt werden.
Beispiel eines E-Mails: Grundsätzlich sind nur Absender und Empfänger die leseberechtigten Personen (d.h. die befugten Personen im oben beschriebenen Sinn). Allen anderen gegenüber muss dagegen die Vertraulichkeit gesichert werden. Daraus folgt, dass der Versand von E-Mails mit Personendaten grundsätzlich nur mit Verschlüsselung zulässig ist.
- Es muss die **Begehren der betroffenen Personen** um Zugang zu ihren eigenen Personendaten entgegennehmen, prüfen und beantworten (§ 24 IDG).
- Es muss eine **Person bezeichnen, welche für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortlich ist** (§ 2 Abs. 1 IDV). Diese Person dient als Ansprechpartner für die Aufsichtsstelle Datenschutz. Sie ist für die Umsetzung des Datenschutzes beim öffentlichen Organ wichtig, weil bei dieser Person das Datenschutz-Know-How aufgebaut werden soll.

4.2. Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten

Allgemein

Jede Person hat das Recht zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten (§ 24 IDG).

Dieses Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten ist ein **zentrales Element des Datenschutzrechts**. Denn für die betroffenen Personen ist es die Voraussetzung dafür, ihre weiteren Ansprüche auf Schutz der eigenen Personendaten (§ 25 IDG) geltend zu machen. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten und die Forderung, widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten zu unterlassen.

Das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten ist unverzichtbar, d.h. niemand kann im Voraus darauf verzichten, allfällige Verzichtserklärungen sind nichtig.

Verfahren und Gebühren

Wer Zugang zu den eigenen Personendaten verlangt, muss sich über seine Identität ausweisen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Identität der ersuchenden Person für das öffentliche Organ zweifelsfrei feststeht (§ 29 Abs. 2 IDG).

Der Zugang zu den eigenen Personendaten wird **im Regelfall schriftlich** gewährt, d.h. in Form von Kopien oder auf Datenträgern. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person sowie bei mündlich gestellten Zugangsgesuchen können die Informationen mündlich mitgeteilt werden (§ 32 IDG).

Das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten wird **in allen Fällen gebührenfrei** gewährt (vgl. § 34 Abs. 2 IDG).

4.3. Bekanntgabe von Personendaten

Bekanntgabe von Personendaten

Unter Bekanntgabe von Personendaten versteht das IDG **jedes Zugänglichmachen**, beispielsweise das Gewähren von Einsicht in Personendaten, die Weitergabe oder die Veröffentlichung von Personendaten (§ 3 Absatz 6 IDG).

Die Bekanntgabe von Personendaten ist eine **besondere Art des Bearbeitens**. Denn dabei verlassen die Personendaten den Bereich, für den sie ursprünglich erhoben wurden. Darüber hinaus ist mit der Bekanntgabe meist eine Änderung des Bearbeitungszwecks verbunden. Aus beiden Gründen ergeben sich erhöhte Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Deshalb regelt das IDG wie auch die anderen Datenschutzgesetze die Bekanntgabe von Personen separat.

Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Personendaten

Gemäss § 18 IDG dürfen öffentliche Organe Personendaten bekanntgeben, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Es gibt eine gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe der Personendaten.
- Die Bekanntgabe der Personendaten ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich. Dabei muss die Aufgabe aufgrund einer gesetzlichen Grundlage existieren. Ungenügend wäre es, wenn ein Mitarbeitender des öffentlichen Organs seine Aufgabe weiter versteht als die gesetzliche Grundlage.
- Die betroffene Person hat im Einzelfall zugestimmt.

Wenn es um die Bekanntgabe von besonderen Personendaten geht, dann sind die Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen für die Bekanntgabe erhöht. Dann ist

grundsätzlich eine Regelung auf Stufe des Gesetzes erforderlich, eine Regelung auf Stufe der Verordnung wäre ungenügend.

Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten

Jede Person hat das Recht, beim verantwortlichen öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten schriftlich sperren zu lassen (§ 26 Abs. 1 IDG). Grundsätzlich dürfen öffentliche Organe Personendaten nur dann bekanntgeben, wenn keine Datensperre besteht. Zu diesem Grundsatz gibt es drei Ausnahmen:

- Das öffentliche Organ ist zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet.
- Die Bekanntgabe ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich.
- Die um Bekanntgabe ersuchende Person macht glaubhaft, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind. Ein Beispiel für diesen Fall sind Adressauskünfte über Schuldner an Gläubiger, die eine Betreibung einleiten wollen.

Bekanntgabe von Personendaten im Abrufverfahren

Wenn ein öffentliches Organ einer anderen Stelle Zugriffe auf einen eigenen Informationsbestand mit Personendaten ermöglicht, dann gibt es Personendaten im Abrufverfahren bekannt. Charakteristisch für Abrufverfahren ist dabei, dass die Daten nach dem sog. "**Selbstbedienungsprinzip**" bezogen werden können. Das bedeutet, dass das bekanntgebende öffentliche Organ im Einzelfall nicht mehr prüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Bekanntgabe erfüllt sind. Darin liegt ein **gesteigertes Risiko** für den Verlust der Vertraulichkeit der Personendaten.

Eine solche Bekanntgabe kann sowohl an Private als auch an andere Verwaltungsstellen erfolgen. In beiden Fällen ist Voraussetzung für die Rechtmässigkeit der Bekanntgabe im Abrufverfahren, dass sie ausdrücklich in einer gesetzlichen Grundlage vorgesehen sein muss. Im Normalfall genügt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in einer Verordnung (§ 19 Absatz 2 IDG). Wenn aber besondere Personendaten von der Bekanntgabe betroffen sind, dann muss dies ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen sein (§ 19 Absatz 2 IDG).

4.4. Aufsichtsstelle Datenschutz: Stellung und Aufgaben

Aufsichtsstelle Datenschutz

Der Kanton führt unter dem Namen "Die Datenschutzbeauftragte" oder "Der Datenschutzbeauftragte" eine **unabhängige** Aufsichtsstelle. Damit ist der Begriff "Datenschutzbeauftragte(r)" doppeldeutig. Er bezeichnet sowohl die Aufsichtsstelle als auch die Leitung der Aufsichtsstelle.

Der oder die Datenschutzbeauftragte leitet die unabhängige kantonale Aufsichtsstelle, die ihre Aufgaben weisungsunabhängig ausführt und der Oberaufsicht des Landrates untersteht. Er oder sie wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Die **Aufgaben** der Aufsichtsstelle Datenschutz sind in § 40 IDG aufgezählt. Darunter sind insbesondere die folgenden bedeutsam:

- Aufstellen eines Prüfprogramms und Durchführen von Kontrollen
- Beratung von öffentlichen Organen und privaten Personen in Fragen des Umgangs mit Informationen, d.h. auch in Fragen des Datenschutzes
- Formulieren von Stellungnahmen zu Erlassen, welche für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind

Durchführung von Kontrollen

Die Aufsichtsstelle Datenschutz ist gemäss § 35 Absatz 1 IDG unabhängig, d.h. ihr Auftrag ist vom Gesetz bestimmt. Niemand kann der Aufsichtsstelle Weisungen erteilen betreffend die Frage, wie sie diesen Auftrag durchführt. Eine Konsequenz dieser Unabhängigkeit ist, dass sie das Prüfprogramm für ihre Kontrollen autonom und risikoorientiert formuliert (§ 40 Buchstabe a IDG).

Bei ihren Kontrollen können der Aufsichtsstelle keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden (§ 41 Absatz 1 IDG). Die Aufsichtsstelle kann dabei schriftlich und mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei ihren Kontrollen zu unterstützen und dabei insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 41 Absatz 2 IDG).

Kontrolle, Empfehlung, Weisung

Wenn die Aufsichtsstelle Datenschutz bei einer Kontrolle Probleme feststellt, dann kann sie zum Umgang mit Informationen - und insbesondere zu Bearbeitungen von Personendaten - **Empfehlungen** abgeben (§ 43 Absatz 1 IDG). Falls sie eine Empfehlung abgibt, muss das betroffene öffentliche Organ ihr gegenüber innert vier Wochen erklären, ob es die Empfehlung annimmt (§ 43 Absatz 2 IDG).

Erklärt ein von einer Empfehlung betroffenes öffentliches Organ, dass es einer Empfehlung nicht folgen wird, dann muss die Aufsichtsstelle abwägen, wie bedeutend das Interesse an der Durchsetzung der Empfehlung ist. Soweit dieses Interesse schwer wiegt, kann die Aufsichtsstelle ihre Empfehlung als **Weisung in Form einer Verfügung** erlassen (§ 44 Absatz 1 IDG). Die Aufsichtsstelle kann auch dann eine Weisung im beschriebenen Sinn aussprechen, wenn das öffentliche Organ zwar nicht erklärt, die Empfehlung nicht einhalten zu wollen, aber die Empfehlung tatsächlich nicht einhält.

Die so erlassene Weisung ist für das betroffene öffentliche Organ verbindlich. Es hat jedoch die Möglichkeit, die Weisung mittels Beschwerde beim Regierungsrat anzufechten (§ 44 Absatz 4 IDG). Die Aufsichtsstelle ist dagegen berechtigt, gegen Beschwerdeentscheide des Regierungsrates Beschwerde beim Kantonsgericht zu erheben (§ 44 Absatz 6 IDG).

4.5. Wo sind Informationen zum Thema Datenschutz verfügbar?

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz

Haben Sie Fragen zum Thema Datenschutz oder möchten Sie weitere Informationen?

Die erste Anlaufstelle für Fragen von Mitarbeitenden ist die für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortliche Person, welche jedes öffentliche Organ gemäss § 2 Absatz 1 IDV bezeichnet hat.

Wenn die beim öffentlichen Organ für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortliche Person nicht weiter weiss, können Sie mit Ihren Fragen an die Aufsichtsstelle Datenschutzes gelangen. Diese berät gemäss § 40 Buchstabe c IDG die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen und damit auch des Datenschutzes.

4.5. **Strafbestimmungen**

Strafbestimmungen mit engem Bezug zum Datenschutz

Strafbestimmungen mit engem Zusammenhang zum Datenschutz gibt es sowohl auf der Ebene des Bundes (im Bundesgesetz über den Datenschutz und im Schweizerischen Strafgesetzbuch) als auch des Kantons (§ 49 IDG).

Das Bundesgesetz über den Datenschutz stellt in Artikel 35 die **Verletzung der beruflichen Schweigepflicht** unter Strafe. Diese Bestimmung gilt für all diejenigen Berufe, welche einerseits nicht dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches unterstehen, andererseits aber doch beruflich besondere Personendaten bearbeiten (wie beispielsweise Psychologen).

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) stehen die Artikel 179 und folgende unter dem Titel "Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich", Beispiele:

- Artikel 179 StGB (**Verletzung des Schriftgeheimnisses**) stellt diejenigen unter Strafe, welche ohne dazu berechtigt zu sein eine verschlossene Schrift öffnen, um von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.
- Artikel 179quater (**Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte**) stellt u.a. diejenigen unter Strafe, welche eine nicht jedermann zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines anderen ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachten oder auf einen Bildträger aufnehmen. Beispielsweise kann man sich fragen, ob die Aufnahmen von Google StreetView, welche mit einer Kamera auf ca. 2,80 Meter Höhe gemacht werden, diesen Tatbestand erfüllen.
- Artikel 179novies (**Unbefugtes Beschaffen von Personendaten**) stellt diejenigen unter Strafe, welche unbefugt besonders schützenswerte Personendaten, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschaffen.

Eine **Verletzung des Amtsgeheimnisses** gemäss Artikel 320 StGB begeht derjenige Staatsangestellte, der ein Geheimnis offenbart, das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Personendaten in der Regel solche Geheimnisse sind. Sie dürfen deshalb nur mit Rechtsgrundlage oder Einwilligung der Betroffenen bekanntgegeben werden. An dieser Stelle ist zu unterstreichen, dass die Aussage

"Wir unterstehen ja alle dem Amtsgeheimnis, also können wir uns gegenseitig alles sagen." vollständig falsch ist. Auch Mitarbeitende desselben Amtes dürfen einander nur diejenigen Personendaten bekanntgeben, welche die empfangende Person für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Weitergehende Bekanntgaben stellen Verletzungen des Amtsgeheimnisses dar.

Auch im kantonalen IDG gibt es Strafdrohungen für die Verletzung bestimmter rechtlicher Pflichten im Zusammenhang mit Datenbearbeitungen.

Im Zusammenhang mit Datenbearbeitungen für nicht personenbezogene Zwecke:

Private, welche Personendaten von einem öffentlichen Organ für nicht personenbezogene Zwecke erhalten haben, müssen sich verpflichten, die Personendaten nicht zu anderen Zwecken zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben (§ 20 Absatz 3 IDG). Wenn sie diese Verpflichtung nicht einhalten, werden sie gemäss § 49 Absatz 2 IDG mit Busse bestraft.

Im Zusammenhang mit Datenbearbeitungen im Auftrag:

Wenn ein öffentliches Organ Dritten Personendaten übergibt oder sogar die Bearbeitung von Personendaten an Dritte auslagert (Outsourcing), dann muss es den Datenschutz durch Auflagen, Vereinbarungen, Festsetzung einer Konventionalstrafe oder auf andere Weise sicher stellen. Eine Hilfe kann dabei die Strafdrohung von § 49 Absatz 1 IDG sein. Wenn nämlich ein beauftragter Dritter ohne ausdrückliche Ermächtigung des Auftraggebers (öffentliches Organ) Personendaten Dritten bekannt gibt oder die Daten für sich oder für andere verwendet, dann wird er mit Busse bestraft. Es wird empfohlen, Dritte bei der Erteilung von entsprechenden Aufträgen auf diese Strafdrohung hinzuweisen.

5. Testfragen – Datenschutz

5.1. Gesetzgebung Basel-Landschaft

1. Das Informations- und Datenschutzgesetz IDG gilt für:

- a) Datenbearbeitungen durch Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft
- b) Datenbearbeitungen durch die Primarschulen im Kanton Basel-Landschaft
- c) Datenbearbeitungen durch Schulen, deren Träger der Kanton Basel-Landschaft ist

2. Das Informations- und Datenschutzgesetz IDG gilt für:

- a) Datenbearbeitungen des Amts für Volksschulen
- b) Datenbearbeitungen durch die Redaktion der Basellandschaftlichen Zeitung
- c) Datenbearbeitungen durch die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft

3. Sowohl der Bund als auch die Kantone regeln den Datenschutz. In welchen der nachfolgend beschriebenen Situationen ist das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) anwendbar?

- a) Die Baubewilligungsbehörde sendet Ihnen Ihr Baugesuch zur Ergänzung zurück.
- b) Eine Angestellte der Bank UBS möchte Einsicht nehmen in ihre Personalakte.
- c) Eine Angestellte der Gemeindeverwaltung Sissach möchte Einsicht nehmen in ihre Personalakte.

5.2. Grundbegriffe des Datenschutzes

1. Welche der folgenden Dokumente enthalten Personendaten gemäss IDG?

- a) Verzeichnis der Mitarbeitenden (Name, Vorname, Funktion, ohne private Angaben)
- b) Mortalitätstabelle der Pensionskasse (Liste der Lebenserwartungen nach Geschlecht und Alter)
- c) Verzeichnis der Mitarbeitenden mit privaten Angaben

2. Welche der folgenden Dokumente enthalten Personendaten gemäss IDG?

- a) Debitorenverzeichnis einer Gemeinde
- b) Patientenverzeichnis des Kantonsspitals
- c) Lohnstatistik

3. Welche Angaben sind gemäss IDG Personendaten?

- a) Die Angaben betreffend die Eigentümer der Parzellen in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
- b) Die Angaben, welche im Einwohnerregister erfasst sind.
- c) Die Angabe betreffend die Höhe über Meeresspiegel des Aussichtsturms Liestal

4. Welche Aussagen enthalten besondere Personendaten gemäss IDG?

- a) Frau A. ist wegen Alkohol am Steuer vorbestraft.
- b) Frau F. ist geschieden.
- c) Herr H. ist beim Unternehmen U. angestellt.

5. Welche der folgenden Angaben sind gemäss IDG besondere Personendaten?

- a) Der Bundespräsident fährt einen schwarzen BMW mit Berner Kennzeichen.
- b) Frau F ist Mitglied der römisch-katholischen Kirche.
- c) Klaus Meier hat blaue Augen.

6. Bei welchen Angaben handelt es sich NICHT um besondere Personendaten?

- a) Herr H. ist auf Hepatitis C positiv getestet.
- b) Herr L. ist ledig.
- c) Frau F. ist Kundin der Bank XY.

7. Welches der folgenden Beispiele ist ein Persönlichkeitsprofil?

- a) Personalakte der vergangenen 10 Jahre einer Person
- b) Steuerbares Vermögen einer Person per 1. Januar 2013
- c) Angaben im Einbürgerungsverfahren zu Herkunft, Einkommen, Vermögen, Ausbildung, Tätigkeit, Sprachkenntnissen, Familienverhältnissen, Freizeitgestaltung usw.

5.3. Grundsätze des Datenschutzes

1. Was bedeutet der Grundsatz der Legalität für die öffentlichen Organe?

- a) Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn die betroffenen Personen dazu eingewilligt haben.
- b) Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht.
- c) Öffentliche Organe dürfen keine Personendaten bearbeiten, wenn die Bearbeitung gegen eine Strafnorm verstösst.

2. Bedarf es einer Rechtsgrundlage, damit öffentliche Organe Personendaten bearbeiten dürfen?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Nur bei der Bearbeitung von besonderen Personendaten

3. Gegen welchen Grundsatz verstösst eine Gemeindeverwaltung, wenn sie bei der Anmeldung einer Person möglichst alle Informationen beschafft, welche verfügbar sind?

- a) Grundsatz der Daten-Richtigkeit
- b) Grundsatz der Verhältnismässigkeit
- c) Grundsatz der Treu und Glauben

4. Welche der unten stehenden Grundsätze sind Grundsätze des Datenschutzes?

- a) Verhältnismässigkeit
- b) Sorgfalt
- c) Zweckbindung
- d) Einwilligung

5. Welche Aussagen entsprechen dem Grundsatz des Verhältnismässigkeit?

- a) Mitarbeitende von öffentlichen Organen sollten möglichst viele Personendaten erheben.
- b) Alle Mitarbeitenden dürfen genau auf diejenigen Informationen zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
- c) Öffentliche Organe dürfen Personendaten niemals löschen. Man weiss nie, wozu sie später noch gebraucht werden können.

6. Welche der unten beschriebenen Verhaltensweisen verletzen den Grundsatz von Treu und Glauben?

- a) Die Angestellte der Einwohnerkontrolle erklärt Betroffenen bei der Anmeldung, welche Angaben über sie erhoben werden und zu welchem Zweck diese Daten verwendet werden.
- b) Der Angestellte eines öffentlichen Organs erzählt der betroffenen Person wahrheitswidrig, ihre Daten würden niemals Dritten bekanntgegeben.
- c) Das Sportamt gibt Ihnen bei der Anmeldung für einen Anlass bekannt, wofür Ihre Angaben verwendet werden.

7. Szenario: Die Steuerverwaltung gibt die Höhe der steuerbaren Einkommen aller Gemeinderäte einem Journalisten bekannt. Welche Grundsätze verletzt sie damit?

- a) Rechtmässigkeit
- b) Verhältnismässigkeit
- c) Zweckbindung

8. Welche der nachstehenden Aussagen betreffend den Grundsatz der Zweckbindung sind zutreffend?

- a) Zweckbindung hat auch zu tun mit Transparenz: Die Betroffenen müssen nicht davon ausgehen, dass die Verwaltung ihre Angaben später für Zwecke verwendet, welche heute noch nicht bekannt sind.
- b) Zweckbindung ist für die Betroffenen nicht wichtig, denn es kann ihnen egal sein, was die Verwaltung mit ihren Angaben macht.
- c) Zweckbindung ist für die Betroffenen bedeutsam, da es für sie wichtig ist, was mit ihren Angaben gemacht wird.

9. Welche der folgenden Aussagen sind Begründungen des Grundsatzes der Daten-Richtigkeit?

- a) Richtige Angaben sind eine der Voraussetzungen für korrekte Entscheide.
- b) Richtige Angaben haben einen bedeutend höheren Verkaufswert.
- c) Sorgfältiges und pflichtgemässes Arbeiten beinhaltet die Pflicht, sich über die Korrektheit erhobener Daten zu vergewissern.

5.4. Wichtige Datenschutzregeln des IDG

1. Ein öffentliches Organ bearbeitet für seine Aufgabenerfüllung Personendaten. Wer ist für den Datenschutz verantwortlich?

- a) Die Verantwortung trägt der Gesetzgeber, welcher die Datenbearbeitung durch das öffentliche Organ angeordnet hat.
- b) Die Verantwortung liegt bei der Aufsichtsstelle Datenschutz.
- c) Die Verantwortung trägt das öffentliche Organ, welches für seine Aufgabenerfüllung Personendaten bearbeitet.

2. Welche Verpflichtungen folgen aus der Verantwortung für den Datenschutz?

- a) Das verantwortliche öffentliche Organ muss eine Person bezeichnen, die für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortlich ist.
- b) Das verantwortliche öffentliche Organ hat keine besonderen Verpflichtungen.
- c) Das verantwortliche öffentliche Organ muss Massnahmen veranlassen, welche verhindern, dass unbefugte Personen Zugang zu Personendaten erhalten.

3. Herr A. hat bei seiner Wohngemeinde ein Gesuch um Zugang zu den eigenen Personendaten gestellt. Welchen Betrag darf die Gemeinde für ihre Aufwendungen maximal fakturieren?

- a) Die Gebühr darf maximal 500 Franken betragen.
- b) Gebühren werden nach Aufwand berechnet, daher gibt es keinen Maximalbetrag.
- c) Für den Zugang zu den eigenen Personendaten darf in keinem Fall eine Gebühr verrechnet werden.

4. In welcher Form wird das Recht auf Zugang zu eigenen Personendaten gewährt?

- a) Der Zugang wird im Regelfall gewährt, indem die Informationen schriftlich ausgehändigt werden, d.h. in Form von Kopien oder auf Datenträgern.
- b) Der Zugang wird in der Form gewährt, welche dem öffentlichen Organ den geringsten Aufwand bereitet.
- c) Wenn die betroffene Person einverstanden ist, kann der Zugang mündlich oder durch Einsicht vor Ort gewährt werden.

5. Ist die Bekanntgabe von Personendaten eine Art des Bearbeitens, welche besondere Risiken für die Betroffenen mit sich bringt?

- a) Nein, die Missbrauchsrisiken sind vor und nach jeder Bekanntgabe identisch.
- b) Ja, denn durch die Bekanntgabe sind die Personendaten neu auch ausserhalb des Bereichs verfügbar, für den sie ursprünglich erhoben wurden.
- c) Ja, denn mit der Bekanntgabe von Personendaten ändert sich regelmässig auch der Zweck ihrer Bearbeitung. Daraus ergeben sich neue Risiken für die Betroffenen.

6. Bringen Abrufverfahren besondere Risiken für die betroffenen Personen mit sich?

- a) Ja, weil das bekanntgebende öffentliche Organ nicht mehr im Einzelfall über die Bekanntgabe seiner Daten entscheidet, sondern die datenempfangende Stelle die gewünschten Daten selbst beziehen kann ("Selbstbedienungsprinzip").
- b) Nein, Abrufverfahren sind völlig normale Datenbekanntgaben, sie bringen keine besonderen Risiken für die Betroffenen mit sich.
- c) Nein, Abrufverfahren unterscheiden sich nur technisch von anderen Datenbekanntgaben. Ansonsten ist das Vorgehen identisch mit demjenigen bei anderen Bekanntgaben.

5.5. Aufsichtsstelle Datenschutz: Stellung und Aufgaben

7. Welches öffentliche Organ kann der Aufsichtsstelle Datenschutz Weisungen betreffend die Aufgabenerfüllung erteilen?

- a) Der Regierungsrat kann der Aufsichtsstelle Datenschutz Weisungen zur Aufgabenerfüllung erteilen, denn er steht der gesamten kantonalen Verwaltung vor.
- b) Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben laut Gesetz weisungsunabhängig. Deshalb kann ihr kein öffentliches Organ Weisungen zur Aufgabenerfüllung erteilen.
- c) Die Aufsichtsstelle Datenschutz ist administrativ der Sicherheitsdirektion zugeordnet. Deshalb kann der Vorsteher dieser Direktion der Aufsichtsstelle Weisungen zur Aufgabenerfüllung erteilen.

8. Die Aufsichtsstelle Datenschutz plant, bei einem öffentlichen Organ eine bestimmte Datenbearbeitung zu kontrollieren. Ist das öffentliche Organ zur Mitwirkung verpflichtet?

- a) Ja, das öffentliche Organ ist verpflichtet, die Aufsichtsstelle Datenschutz bei der Kontrolle zu unterstützen und insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.
- b) Nein das öffentliche Organ hat Geheimhaltungspflichten. Es kann sich auf diese berufen und so die Kontrolle abwenden.
- c) Ja, die Aufsichtsstelle Datenschutz kann bei öffentlichen Organen unabhängig von allfälligen Geheimhaltungspflichten schriftlich oder mündlich Informationen zu Datenbearbeitungen einholen.

9. Was kann die Aufsichtsstelle Datenschutz tun, wenn sie schwerwiegende Mängel bei einer Bearbeitung von Personendaten feststellt?

- a) Die Aufsichtsstelle kann nicht mehr tun als den Vorsteher der betroffenen Direktion über die Mängel zu informieren.
- b) Die Aufsichtsstelle hat nur die Möglichkeit, die Angelegenheit im Tätigkeitsbericht darzustellen.
- c) Die Aufsichtsstelle kann Empfehlungen zur Bearbeitung abgeben. Diese Empfehlungen können wenn nötig als Weisungen erlassen und auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden.

10. Hat die Aufsichtsstelle Datenschutz die Möglichkeit, eine Behörde vor Gericht zu bringen?

- a) Ja, wenn das Interesse an der Durchsetzung einer Empfehlung schwer wiegt, dann kann die Aufsichtsstelle eine Weisung in Form einer Verfügung erlassen. Das betroffene öffentliche Organ kann diese beim Regierungsrat anfechten, dessen Entscheid kann aber die Aufsichtsstelle an das Kantonsgericht weiterziehen.
- b) Nein. Da die Aufsichtsstelle Teil der Kantonsverwaltung ist, kann sie anderen Behörden keine Vorschriften machen.

5.7. Strafbestimmungen

11. "Wir unterstehen alle dem Amtsgeheimnis. Also sind Bekanntgaben von Personendaten unter uns unproblematisch." Ist diese Aussage korrekt?

- a) Ja, genau dafür ist das Amtsgeheimnis ja da: Um die Bekanntgabe von Personendaten unter Behördenvertretern unbeschränkt zu erlauben.
- b) Nein, denn jede Person darf nur diejenigen Personendaten kennen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- c) Nein, das Amtsgeheimnis soll gerade verhindern, dass Personendaten zu vielen Mitarbeitenden bekanntgegeben werden.

6. Antworten zu den Übungen in den Kapiteln 1. bis 3.

Nachstehend sind die korrekten Antworten jeweils unterstrichen.

Abschnitt 1.1. "Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und zugehörige Verordnung (IDV)"

Folie 5 - Übung:

In welchen Fällen ist das Informations- und Datenschutzgesetz IDG nicht anwendbar?

- f) Die Kantonalbank macht auf ihrer Webseite Werbung für besonders sichere Maestro-Karten.
- g) Der Personaldienst der Sicherheitsdirektion führt die Personaldossiers der Mitarbeitenden der Direktion.
- h) Im Verfahren vor Zivilgericht werden Protokolle der Zeugeneinvernahmen erstellt.
- i) Im Baubewilligungsverfahren wird eine Einsprache als unbegründet abgewiesen.
- j) Die kantonale Verwaltung macht die Namen der Eigentümer von Parzellen über Internet öffentlich zugänglich.

Abschnitt 2.2. "Personendaten"

Folie 3 - Übung:

Welche der folgenden Beschreibungen bezeichnen Personendaten?

- a) Liste von Durchschnittseinkommen pro Altersklasse im Kanton
- b) Liste der meldepflichtigen Tierseuchen)
- c) Krankengeschichte
- d) Liste mit Parzellennummern
- e) der Kantonsarzt

Folie 5 - Übung:

Welche der folgenden Daten sind besondere Personendaten?

- a) Angabe, dass Sie nur koscheres Essen zu sich nehmen
- b) Angabe betreffend Ihren Wohnort (Name und Adresse)
- c) Verfügung einer Wohngemeinde, wonach Sie Sozialhilfe erhalten
- d) Angaben im Impfausweis

Folie 6 - Übung:

Welche Angaben zur Person X sind besondere Personendaten?

Person X

- a) ist verheiratet
- b) ist bei der Firma F angestellt
- c) hat ein jährliches Einkommen von 150'000 Franken
- d) ist HIV-positiv getestet
- e) ist wegen Alkohol am Steuer vorbestraft

Abschnitt 2.3. "Bearbeiten von Personendaten"

Folie 2 - Übung: Bei welchen der folgenden Aktivitäten werden Personendaten bearbeitet?

- a) Beschaffen von Personendaten
- b) Aufbewahren von Personendaten
- c) Verwenden von Personendaten
- d) Umarbeiten von Personendaten
- e) Bekanntgeben von Personendaten
- f) Archivieren von Personendaten
- g) Vernichten von Personendaten

Abschnitt 3.4. "Grundsatz der Verhältnismässigkeit"

Folie 4 - Übung:

"In welchen der folgenden Szenarien ist die Datenbearbeitung unverhältnismässig?"

- a) Im Zuge einer Bewerbung als Sachbearbeiterin in der kantonalen Verwaltung werden Sie nach Ihrem eventuellen Kinderwunsch gefragt.
- b) Im kantonalen Personenregister werden die Personendaten für immer aufbewahrt und nie gelöscht.
- c) Auf der Webseite eines öffentlichen Organs werden die Ansprechpersonen mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

7. Antworten zu den Testfragen

Nachstehend sind die korrekten Antworten jeweils unterstrichen.

7.1. Gesetzgebung Basel-Landschaft

1. Das Informations- und Datenschutzgesetz IDG gilt für:

- a) Datenbearbeitungen durch Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft
- b) Datenbearbeitungen durch die Primarschulen im Kanton Basel-Landschaft
- c) Datenbearbeitungen durch Schulen, deren Träger der Kanton Basel-Landschaft ist

2. Das Informations- und Datenschutzgesetz IDG gilt für:

- a) Datenbearbeitungen des Amts für Volksschulen
- b) Datenbearbeitungen durch die Redaktion der Basellandschaftlichen Zeitung
- c) Datenbearbeitungen durch die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft

3. Sowohl der Bund als auch die Kantone regeln den Datenschutz. In welchen der nachfolgend beschriebenen Situationen ist das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) anwendbar?

- a) Die Baubewilligungsbehörde sendet Ihnen Ihr Baugesuch zur Ergänzung zurück.
- b) Eine Angestellte der Bank UBS möchte Einsicht nehmen in ihre Personalakte.
- c) Eine Angestellte der Gemeindeverwaltung Sissach möchte Einsicht nehmen in ihre Personalakte.

7.2. Grundbegriffe des Datenschutzes

1. Welche der folgenden Dokumente enthalten Personendaten gemäss IDG?

- a) Verzeichnis der Mitarbeitenden (Name, Vorname, Funktion, ohne private Angaben)
- b) Mortalitätstabelle der Pensionskasse (Liste der Lebenserwartungen nach Geschlecht und Alter)
- c) Verzeichnis der Mitarbeitenden mit privaten Angaben

2. Welche der folgenden Dokumente enthalten Personendaten gemäss IDG?

- a) Debitorenverzeichnis einer Gemeinde
- b) Patientenverzeichnis des Kantonsspitals
- c) Lohnstatistik

3. Welche Angaben sind gemäss IDG Personendaten?

- a) Die Angaben betreffend die Eigentümer der Parzellen in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
- b) Die Angaben, welche im Einwohnerregister erfasst sind.
- c) Die Angabe betreffend die Höhe über Meeresspiegel des Aussichtsturms Liestal

4. Welche Aussagen enthalten besondere Personendaten gemäss IDG?

- a) Frau A. ist wegen Alkohol am Steuer vorbestraft.
- b) Frau F. ist geschieden.
- c) Herr H. ist beim Unternehmen U. angestellt.

5. Welche der folgenden Angaben sind gemäss IDG besondere Personendaten?

- a) Der Bundespräsident fährt einen schwarzen BMW mit Berner Kennzeichen.
- b) Frau F ist Mitglied der römisch-katholischen Kirche.
- c) Klaus Meier hat blaue Augen.

6. Bei welchen Angaben handelt es sich NICHT um besondere Personendaten?

- a) Herr H. ist auf Hepatitis C positiv getestet.
- b) Herr L. ist ledig.
- c) Frau F. ist Kundin der Bank XY.

7. Welches der folgenden Beispiele ist ein Persönlichkeitsprofil?

- a) Personalakte der vergangenen 10 Jahre einer Person
- b) Steuerbares Vermögen einer Person per 1. Januar 2013
- c) Angaben im Einbürgerungsverfahren zu Herkunft, Einkommen, Vermögen, Ausbildung, Tätigkeit, Sprachkenntnissen, Familienverhältnissen, Freizeitgestaltung usw.

7.3. Grundsätze des Datenschutzes

1. Was bedeutet der Grundsatz der Legalität für die öffentlichen Organe?

- a) Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn die betroffenen Personen dazu eingewilligt haben.
- b) Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht.
- c) Öffentliche Organe dürfen keine Personendaten bearbeiten, wenn die Bearbeitung gegen eine Strafnorm verstösst.

2. Bedarf es einer Rechtsgrundlage, damit öffentliche Organe Personendaten bearbeiten dürfen?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Nur bei der Bearbeitung von besonderen Personendaten

3. Gegen welchen Grundsatz verstösst eine Gemeindeverwaltung, wenn sie bei der Anmeldung einer Person möglichst alle Informationen beschafft, welche verfügbar sind?

- a) Grundsatz der Daten-Richtigkeit
- b) Grundsatz der Verhältnismässigkeit
- c) Grundsatz der Treu und Glauben

4. Welche der unten stehenden Grundsätze sind Grundsätze des Datenschutzes?

- a) Verhältnismässigkeit
- b) Sorgfalt
- c) Zweckbindung
- d) Einwilligung

5. Welche Aussagen entsprechen dem Grundsatz des Verhältnismässigkeit?

- a) Mitarbeitende von öffentlichen Organen sollten möglichst viele Personendaten erheben.
- b) Alle Mitarbeitenden dürfen genau auf diejenigen Informationen zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
- c) Öffentliche Organe dürfen Personendaten niemals löschen. Man weiss nie, wozu sie später noch gebraucht werden können.

6. Welche der unten beschriebenen Verhaltensweisen verletzen den Grundsatz von Treu und Glauben?

- a) Die Angestellte der Einwohnerkontrolle erklärt Betroffenen bei der Anmeldung, welche Angaben über sie erhoben werden und zu welchem Zweck diese Daten verwendet werden.
- b) Der Angestellte eines öffentlichen Organs erzählt der betroffenen Person wahrheitswidrig, ihre Daten würden niemals Dritten bekanntgegeben.
- c) Das Sportamt gibt Ihnen bei der Anmeldung für einen Anlass bekannt, wofür Ihre Angaben verwendet werden.

7. Szenario: Die Steuerverwaltung gibt die Höhe der steuerbaren Einkommen aller Gemeinderäte einem Journalisten bekannt. Welche Grundsätze verletzt sie damit?

- a) Rechtmässigkeit
- b) Verhältnismässigkeit
- c) Zweckbindung

8. Welche der nachstehenden Aussagen betreffend den Grundsatz der Zweckbindung sind zutreffend?

- a) Zweckbindung hat auch zu tun mit Transparenz: Die Betroffenen müssen nicht davon ausgehen, dass die Verwaltung ihre Angaben später für Zwecke verwendet, welche heute noch nicht bekannt sind.
- b) Zweckbindung ist für die Betroffenen nicht wichtig, denn es kann ihnen egal sein, was die Verwaltung mit ihren Angaben macht.
- c) Zweckbindung ist für die Betroffenen bedeutsam, da es für sie wichtig ist, was mit ihren Angaben gemacht wird.

9. Welche der folgenden Aussagen sind Begründungen des Grundsatzes der Daten-Richtigkeit?

- a) Richtige Angaben sind eine der Voraussetzungen für korrekte Entscheide.
- b) Richtige Angaben haben einen bedeutend höheren Verkaufswert.
- c) Sorgfältiges und pflichtgemässes Arbeiten beinhaltet die Pflicht, sich über die Korrektheit erhobener Daten zu vergewissern.

7.4. Wichtige Datenschutzregeln des IDG

1. Ein öffentliches Organ bearbeitet für seine Aufgabenerfüllung Personendaten. Wer ist für den Datenschutz verantwortlich?

- a) Die Verantwortung trägt der Gesetzgeber, welcher die Datenbearbeitung durch das öffentliche Organ angeordnet hat.
- b) Die Verantwortung liegt bei der Aufsichtsstelle Datenschutz.
- c) Die Verantwortung trägt das öffentliche Organ, welches für seine Aufgabenerfüllung Personendaten bearbeitet.

2. Welche Verpflichtungen folgen aus der Verantwortung für den Datenschutz?

- a) Das verantwortliche öffentliche Organ muss eine Person bezeichnen, die für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortlich ist.
- b) Das verantwortliche öffentliche Organ hat keine besonderen Verpflichtungen.
- c) Das verantwortliche öffentliche Organ muss Massnahmen ergreifen, welche verhindern, dass unbefugte Personen Zugang zu Personendaten erhalten.

3. Herr A. hat bei seiner Wohngemeinde ein Gesuch um Zugang zu den eigenen Personendaten gestellt. Welchen Betrag darf die Gemeinde für ihre Aufwendungen maximal fakturieren?

- a) Die Gebühr darf maximal 500 Franken betragen.
- b) Gebühren werden nach Aufwand berechnet, daher gibt es keinen Maximalbetrag.
- c) Für den Zugang zu den eigenen Personendaten darf in keinem Fall eine Gebühr verrechnet werden.

4. In welcher Form wird das Recht auf Zugang zu eigenen Personendaten gewährt?

- a) Der Zugang wird im Regelfall gewährt, indem die Informationen schriftlich ausgehändigt werden, d.h. in Form von Kopien oder auf Datenträgern.
- b) Der Zugang wird in der Form gewährt, welche dem öffentlichen Organ den geringsten Aufwand bereitet.
- c) Wenn die betroffene Person einverstanden ist, kann der Zugang mündlich oder durch Einsicht vor Ort gewährt werden.

5. Ist die Bekanntgabe von Personendaten eine Art des Bearbeitens, welche besondere Risiken für die Betroffenen mit sich bringt?

- a) Nein, die Missbrauchsrisiken sind vor und nach jeder Bekanntgabe identisch.
- b) Ja, denn durch die Bekanntgabe sind die Personendaten neu auch ausserhalb des Bereichs verfügbar, für den sie ursprünglich erhoben wurden.
- c) Ja, denn mit der Bekanntgabe von Personendaten ändert sich regelmässig auch der Zweck ihrer Bearbeitung. Daraus ergeben sich neue Risiken für die Betroffenen.

6. Bringen Abrufverfahren besondere Risiken für die betroffenen Personen mit sich?

- a) Ja, weil das bekanntgebende öffentliche Organ nicht mehr im Einzelfall über die Bekanntgabe seiner Daten entscheidet, sondern die datenempfangende Stelle die gewünschten Daten selbst beziehen kann ("Selbstbedienungsprinzip").
- b) Nein, Abrufverfahren sind völlig normale Datenbekanntgaben, sie bringen keine besonderen Risiken für die Betroffenen mit sich.
- c) Nein, Abrufverfahren unterscheiden sich nur technisch von anderen Datenbekanntgaben. Ansonsten ist das Vorgehen identisch mit demjenigen bei anderen Bekanntgaben.

7.5. Aufsichtsstelle Datenschutz: Stellung und Aufgaben

7. Welches öffentliche Organ kann der Aufsichtsstelle Datenschutz Weisungen betreffend die Aufgabenerfüllung erteilen?

- a) Der Regierungsrat kann der Aufsichtsstelle Datenschutz Weisungen zur Aufgabenerfüllung erteilen, denn er steht der gesamten kantonalen Verwaltung vor.
- b) Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben laut Gesetz weisungsunabhängig. Deshalb kann ihr kein öffentliches Organ Weisungen zur Aufgabenerfüllung erteilen.
- c) Die Aufsichtsstelle Datenschutz ist administrativ der Sicherheitsdirektion zugeordnet. Deshalb kann der Vorsteher dieser Direktion der Aufsichtsstelle Weisungen zur Aufgabenerfüllung erteilen.

8. Die Aufsichtsstelle Datenschutz plant, bei einem öffentlichen Organ eine bestimmte Datenbearbeitung zu kontrollieren. Ist das öffentliche Organ zur Mitwirkung verpflichtet?

- a) Ja, das öffentliche Organ ist verpflichtet, die Aufsichtsstelle Datenschutz bei der Kontrolle zu unterstützen und insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.
- b) Nein das öffentliche Organ hat Geheimhaltungspflichten. Es kann sich auf diese berufen und so die Kontrolle abwenden.
- c) Ja, die Aufsichtsstelle Datenschutz kann bei öffentlichen Organen unabhängig von allfälligen Geheimhaltungspflichten schriftlich oder mündlich Informationen zu Datenbearbeitungen einholen.

9. Was kann die Aufsichtsstelle Datenschutz tun, wenn sie schwerwiegende Mängel bei einer Bearbeitung von Personendaten feststellt?

- a) Die Aufsichtsstelle kann nicht mehr tun als den Vorsteher der betroffenen Direktion über die Mängel zu informieren.
- b) Die Aufsichtsstelle hat nur die Möglichkeit, die Angelegenheit im Tätigkeitsbericht darzustellen.
- c) Die Aufsichtsstelle kann Empfehlungen zur Bearbeitung abgeben. Diese Empfehlungen können wenn nötig als Weisungen erlassen und auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden.

10. Hat die Aufsichtsstelle Datenschutz die Möglichkeit, eine Behörde vor Gericht zu bringen?

- a) Ja, wenn das Interesse an der Durchsetzung einer Empfehlung schwer wiegt, dann kann die Aufsichtsstelle eine Weisung in Form einer Verfügung erlassen. Das betroffene öffentliche Organ kann diese beim Regierungsrat anfechten, dessen Entscheid kann aber die Aufsichtsstelle an das Kantonsgericht weiterziehen.
- b) Nein. Da die Aufsichtsstelle Teil der Kantonsverwaltung ist, kann sie anderen Behörden keine Vorschriften machen.

7.7. Strafbestimmungen

11. "Wir unterstehen alle dem Amtsgeheimnis. Also sind Bekanntgaben von Personendaten unter uns unproblematisch." Ist diese Aussage korrekt?

- a) Ja, genau dafür ist das Amtsgeheimnis ja da: Um die Bekanntgabe von Personendaten unter Behördenvertretern unbeschränkt zu erlauben.
- b) Nein, denn jede Person darf nur diejenigen Personendaten kennen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- c) Nein, das Amtsgeheimnis soll gerade verhindern, dass Personendaten zu vielen Mitarbeitenden bekanntgegeben werden.